

Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle (Nordstadtschule)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen und die Mehrzweckhalle der Stadt Schwetzingen:

1. Hilda-Sporthalle
2. Sporthalle Hirschackerschule
3. Sporthalle Südstadtschule (Kolpinghalle)
4. Sporthalle Zeyher-Schule 5. Sporthalle Hebel-Gymnasium
6. Sport- und Mehrzweckhalle Nordstadtschule

[...]

§ 8 Küchenbenutzung

1. Die Stadt stellt zur Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle (Nordstadthalle) bei Veranstaltungen die Küche und deren Einrichtung zur Verfügung

[...]

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen durch Vereine, Gruppen und sonstige Veranstalter wird ein Benutzungsentgelt (Gebühr) nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben (siehe Anlage 1).

[...]

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle (Nordstadtschule)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwetzingen erhebt für die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle sowie deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschildner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzung durch die Schule

Die Sporthallen sowie die sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Benutzung durch Vereine und sonstige Dritte

Trainingszeiten

Die Sporthallen sowie die Mehrzweckhalle stehen den sporttreibenden Vereinen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung. Für die Überlassung eines Hallendrittels wird pro Stunde eine Gebühr von **2,50 EUR** erhoben. Den Jugendlichen stehen die Hallen kostenfrei zur Verfügung.

Bei Belegung der freien Hallenkapazitäten vor 17.00 Uhr und bei der Nutzung durch schulfremde Erwachsene wird eine Gebühr von **1,50 EUR** pro Hallendrittel/Stunde erhoben.

Abgerechnet werden die im Belegungsplan angegebenen Trainingszeiten. Als Pauschale sind darin auch die Zeiten für Aufwärmen, anschließendem Duschen bis zum Verlassen der Halle abgegolten.

Da nicht alle Hallen über eine Abtrennung nach Hallendritteln verfügen, werden folgende Hallen aufgrund ihrer Größe mit dem doppelten Satz eines Hallendrittels berechnet: Sporthalle Zeyher-Schule, Kolpinghalle, Sporthalle Hirschackerschule und Hilda-Sporthalle.

Sportliche Veranstaltungen und Rundenspiele

Für die Überlassung der Sporthallen und Mehrzweckhalle für rein sportliche Veranstaltungen sowie für die Rundenspiele wird eine Gebühr pro Stunde bei Erwachsenen von **12,50 EUR** und bei Jugendlichen von **6,50 EUR** erhoben.

Abgerechnet werden die Spiel- bzw. Turnierzeiten. Als Pauschale sind darin auch die Zeiten für Aufwärmen, anschließendem Duschen bis zum Verlassen der Halle abgegolten.

Sonstige Veranstaltungen

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des Foyers der Nordstadtschule / des Hebel-Gymnasiums, sowie in Einzelfällen für die Benutzung der weiteren Sporthallen werden folgende Mieten erhoben:

a) Sporthalle

Für die ersten zwei Stunden,	
je Std. ohne Heizung	25,00 EUR
mit Heizung	40,00 EUR
Für jede weitere angefangene Stunde	
ohne Heizung	12,50 EUR
mit Heizung	28,00 EUR

b) Foyer

Für die ersten zwei Stunden,	
je Std. ohne Heizung	25,00 EUR
mit Heizung	35,00 EUR
Für jede weitere angefangene Stunde	
ohne Heizung	12,50 EUR
mit Heizung	23,00 EUR

c) Sporthalle und Foyer zusammen

Für die ersten zwei Stunden, je Std. ohne Heizung	30,00 EUR
mit Heizung	55,00 EUR
Für jede weitere angefangene Stunde ohne Heizung	18,00 EUR
mit Heizung	43,00 EUR

d) Küchenbenutzung

Nordstadthalle	50,00 EUR
Hebelhalle	25,00 EUR

e) Auf- und Abbau

pauschal je	25,00 EUR
-------------	------------------

f) Schutzbelag

Auslegen und Aufrollen durch Bauhof (inkl. einmalig verwendbarem Klebeband zum Verbinden der Belagsrollen)	400,00 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Reinigung des Schutzbelages
durch Reinigungsfirma

tatsächliche Kosten laut Rechnung

Abgerechnet werden die vom Hausmeister anschließend bestätigten
Veranstaltungszeiten.

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall auf die Erhebung der Beträge ganz oder
teilweise verzichten, wenn die sonstige Veranstaltung im öffentlichen Interesse steht.

Beschädigungen oder Verluste an der Kücheneinrichtung, am Gebäude und dem
Inventar sind nach der tatsächlichen Schadenshöhe bzw. dem
Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.

Die offizielle Heizperiode dauert jeweils von Oktober bis April.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Rechnungserteilung fällig. Sie ist sofort nach Rechnungserteilung an
die Stadtkasse zu zahlen.